

Satzung

der Merz Akademie
Hochschule für Gestaltung,
Kunst und Medien, Stuttgart
Staatlich anerkannt

über das Verfahren der Zulassung und Immatrikulation
in den Masterstudiengang *Research in Design, Art and Media*.

Der Senat der Merz Akademie hat am 23.01.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Zuletzt geändert am 12.07.2024.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Bewerbung auf Zulassung zum Studium	3
§ 3 Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens	4
§ 4 Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung	4
§ 5 Immatrikulation	5
§ 6 Vollzug der Immatrikulation	5
§ 7 Versagung der Immatrikulation	6
§ 8 Aufhebung der Immatrikulation	6
§ 9 Rückmeldung	6
§ 10 Exmatrikulation	6
§ 11 Austauschstudierende	7
§ 12 Gasthörer*innen	7
§ 13 Inkrafttreten	8

Merz Akademie Satzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang „Research in Design, Art and Media“ an der Merz Akademie, Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien, Stuttgart, staatlich anerkannt. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende*r begründet die Mitgliedschaft in der Merz Akademie. Die Immatrikulation setzt einen gültigen Studienvertrag voraus.
- (2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den die Zulassung besteht.
- (3) Der Immatrikulation gehen ein Zulassungsverfahren sowie der Abschluss eines Studienvertrags voraus.
- (4) Alle immatrikulierten Studierenden werden mit den notwendigen Daten und Bild in der Studierendenkartei und der elektronischen Datenbank (CampusNet) erfasst, die vom Studienbüro geführt wird.
- (5) An der Merz Akademie kann das Studium im ersten oder einem höheren Fachsemester aufgenommen werden. Über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Gremium.

§ 2 Bewerbung auf Zulassung zum Studium

- (1) Alle Bewerber*innen richten einen Antrag auf Zulassung zum Studium in Form des Bewerbungsformulars der Merz Akademie an das Studienbüro der Merz Akademie. Dem Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 ECTS-Credits in einem künstlerisch-gestalterischen oder geisteswissenschaftlichen Studiengang oder einem der Informatik oder angrenzenden Feldern. Bewerber*innen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Credits erworben haben, müssen an der Merz Akademie ein Vorsemester zum Erwerb von 30 ECTS-Credits absolvieren. Bewerber*innen, die noch nicht im Besitz ihres Hochschulzeugnisses sind, müssen eine entsprechende Bescheinigung ihrer Hochschule (z.B. Transcript of Records, Leistungsübersicht) vorlegen. Die Zulassung gilt in diesem Fall vorbehaltlich der späteren Vorlage;
 - b. den Antrag zur Zulassung zur Eignungsprüfung;
 - c. ein tabellarischer Lebenslauf (nicht handschriftlich);
 - d. ein mit Namen des*der Bewerbers*in versehenes Passfoto, welches im Fall der Immatrikulation in CampusNet und im Studienausweis verwendet wird;
 - e. Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, oder die keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache vorweisen können, müssen

den Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf B2 CEFR nachweisen. Der Nachweis soll in Form eines anerkannten Sprachtests erfolgen (bspw. TOEFL IBT, TOEFL ITP, TOEIC, IELTS Academic Test, Cambridge Exam (CAE)). Eine Nachreichung des Englischnachweises nach Zulassung ist möglich;

- f. ein Exposé (Projektvorschlag) (2-3 Seiten), welches ein Projekt skizziert, mit dem sich der*die Bewerber*in im Rahmen des Masterstudiengangs befassen möchte und das ein Interesse an künstlerisch-gestalterischer Forschung und wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des Studiengangprofils erkennen lässt;
 - g. ein Motivationsschreiben (1-2 Seiten);
 - h. ein Portfolio mit 1-3 für den Masterstudiengang relevanten aktuellen textlichen und künstlerisch-gestalterischen Arbeiten. Die eingereichten Arbeiten sollen der Aufnahmekommission einen guten Überblick über die künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Interessen des*der Bewerber*in ermöglichen. Die Anzahl der Arbeiten sollte diesem Gesichtspunkt angemessen sein. Dem Portfolio ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeiten von dem*der Bewerber*in selbst angefertigt wurden.
- (2) Für eine Bewerbung zur Zulassung zum Studium mit ausländischem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist der Bewerbung neben den aufgeführten Unterlagen ggf. eine amtlich beglaubigte Übersetzung des ausländischen Hochschulabschlusses und der Hochschulzugangsberechtigung in die englische oder deutsche Sprache beizufügen. Für eine Einstufung in ein höheres Semester oder die Anerkennung von bereits erworbenen Studien- oder Prüfungsleistungen oder Kompetenzen ist der Bewerbung ein Antrag nach § 13 der Master-StuPO der Merz Akademie beizulegen.

§ 3 Eignungsprüfung als Teil des Zulassungsverfahrens

Teil des Zulassungsverfahrens ist die Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung). Genauer ist in der Satzung über die hochschuleigene Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang „Forschung in Gestaltung, Kunst und Medien“ geregelt.

§ 4 Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

- (1) Der Zulassungsbescheid erfolgt im Rahmen der Mitteilung über die bestandene Aufnahmeprüfung.
- (2) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester.
- (3) Der Zulassungsantrag wird abgelehnt, wenn
 - 1. die Unterlagen gem. § 2 nicht vorliegen.
 - 2. der*die Bewerber*in die Eignungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen Satzung nicht bestanden hat oder deren Gültigkeit erloschen ist.

3. Voraussetzungen vorliegen, aufgrund derer die Zulassung versagt werden muss (in Anlehnung an § 60 LHG).
- (4) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden – sofern dies aus rechtlichen Gründen notwendig ist – mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen und dem*der Bewerber*in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist aufzuheben, wenn sie
 1. durch arglistige Täuschung (in Anlehnung an § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Var. 1 VwVfG), Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.
 2. in Unkenntnis des Vorliegens eines Zulassungshindernisses (in Anlehnung an § 60 LHG) erfolgt ist.
- (6) Zulassungsbescheide verlieren ihre Gültigkeit, wenn der*die Bewerber*in nicht innerhalb der angegebenen Frist einen Studienvertrag abgeschlossen hat.

§ 5 Immatrikulation

- (1) Zugelassene Bewerber*innen stellen einen Antrag auf Immatrikulation.
- (2) Dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein unterschriebener Studienvertrag (vorab als Scan möglich);
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung oder eine Befreiungsbescheinigung;
 3. Von ausländischen oder staatenlosen Bewerber*innen der Nachweis eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme des Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt oder eine beglaubigte Kopie der EU-Aufenthaltserteilung;
 4. etwaige fehlende Unterlagen nach § 2.
- (3) Ein*e Bewerber*in kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er*sie innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

§ 6 Vollzug der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des*der Bewerber*in in CampusNet vollzogen. Die Immatrikulation für das Sommersemester wird zum 1.3., für das Wintersemester zum 1.9. wirksam.
- (2) Der*Die Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation einen Studierendenausweis mit Lichtbild und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester.

- (3) Der Verlust des Studierendenausweises sowie alle Änderungen der personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, des Semesters, der Heimatanschrift und der Studienanschrift sind dem Studienbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen:

1. wenn kein gültiger Zulassungsbescheid für das betreffende Semester vorliegt;
2. wenn kein rechtswirksam abgeschlossener Studienvertrag vorliegt;
3. wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 2 LHG vorliegt.

- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der Fälle des § 60 Abs. 3 LHG vorliegt.

§ 8 Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 60 Abs. 2 LHG erfolgt ist,
2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der*die Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist,
3. der Studienvertrag wirksam gekündigt wurde,
4. sich der Studienvertrag nachträglich als rechtlich unwirksam erwiesen hat.

- (2) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Abs. 3 LHG erfolgt ist.

§ 9 Rückmeldung

Eine Rückmeldung zur Fortsetzung des Studiums durch den*die Studierende ist nicht erforderlich. Sie erfolgt automatisch, solange eine Immatrikulation und ein gültiger Studienvertrag vorliegen.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft des*der Studierenden an der Merz Akademie erlischt durch Exmatrikulation und die Beendigung des Studienvertrags.
- (2) Die Exmatrikulation wird durch Kündigung des Studienvertrags des*der Studierenden beantragt oder erfolgt von Amts wegen (in Anlehnung an § 62 Abs. 1 LHG).

- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (in Anlehnung an § 62 Abs. 4 LHG).
- (4) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen im Studienbüro abzugeben.
- (5) Die Exmatrikulation wird durch die entsprechende Statusänderung des*der Studierenden in CampusNet vollzogen.
- (6) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzt voraus, dass der*die Studierende
 1. die Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat,
 2. den Nachweis erbracht hat, dass er*sie die ihm*ihr durch die Benutzungsordnungen für die Einrichtungen der Merz Akademie auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 11 Austauschstudierende

Ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Merz Akademie studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben (in Anlehnung an § 60 Abs. 1 LHG).

§ 12 Gasthörer*innen

- (1) Wer eine hinreichende Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörer*innenschaft), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer*innen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörer*innenstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Gasthörer*innenschaft ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters an das Studienbüro zu richten.
- (3) Mit dem Antrag ist zusätzlich Folgendes abzugeben:
 - ein Lebenslauf,
 - ein Passbild,
 - eine beglaubigte Zeugniskopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (4) Eine Zulassung zur Gasthörer*innenschaft wird für jeweils ein Semester erteilt.

- (5) Für eine Gasthörer*innenschaft wird pro Semester eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen. Die Gasthörer*innengebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.01.2024 in Kraft. Die am 12.07.2024 beschlossenen Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

15.07.2024



Dr. phil. Barbara M. Eggert

Rektorin

Merz Akademie Satzung